



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0355

Der Oberbürgermeister

III/32-323-60-10-wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.05.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	11.06.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	29.06.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Leverkusen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Neufassung des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Leverkusen

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung
Lünenbach

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Gesetzliche Grundlage für die Erstellung und Fortschreibung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzepts (AWK) ist § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 6 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW). Danach haben die Kreise und kreisfreien Städte in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen. Dabei sind die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans (AWP) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zu beachten. Der aktuelle Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, ist seit 2016 in Kraft und betrachtet den Planungszeitraum 2014 bis 2024/2025. Mit Datum vom 15.03.2023 wurden technische Ergänzungen zum Teilplan Siedlungsabfall vorgelegt. Die Ausführungen des AWP und die darin enthaltenen Ziele sind bei der Aufstellung des kommunalen AWK zu beachten.

Die zu beachtenden technischen Ergänzungen des Teilplans Siedlungsabfall setzen hier u. a. einen Schwerpunkt auf die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen im Rahmen der EU-Gesetzgebung und der daraus resultierenden bundesgesetzlichen Änderungen. Dazu gehören u. a.

- Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung (Artikel 28 AbfRRL - Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union) und § 20 Abs. 2 KrWG,
- Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung sowie zur Reinigung der Umwelt von Abfällen jeder Art.

Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung wird ein Schwerpunkt auf die Bioabfälle gelegt, da diese bei den Siedlungsabfällen mengenmäßig den größten Anteil einnehmen. Explizit wird hier darauf verwiesen, dass die Biotonne als haushaltsnahes Holsystem eingesetzt werden sollte. Dies wurde in Leverkusen bereits im Jahr 2023 durch die freiwillige Biotonne mit Erfolg umgesetzt. Trotz Freiwilligkeit konnte durch eine Einheitsgebühr bereits zu Beginn ein guter Anschlussgrad und eine hohe Sortenreinheit des Bioabfalls erzielt werden.

Das zunehmende Littering („Vermüllung“ - achtloses Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen im öffentlichen Raum oder in der freien Natur) sowie das mutwillige und bewusste Abladen von Abfällen (wilder Müll) ist ein zunehmendes bundesweites Problem mit erheblichen negativen ökologischen, aber auch ästhetischen und ökonomischen Folgen.

Durch die geänderte europäische Abfallrahmenrichtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten in den Abfallwirtschaftsplänen dazu angehalten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vermüllung zu bekämpfen sowie Maßnahmen zur Säuberung von Abfällen jeder Art darzustellen. In Leverkusen sind viele Akteure hieran beteiligt und arbeiten eng zusammen. Die Job Service Leverkusen gGmbH (JSL) ist vornehmlich im Einsatz, um Littering-Abfälle einzusammeln und unterstützt mit ihren Leistungen effektiv die AVEA GmbH & Co. KG in der Einsammlung des wilden Mülls. Der kommunale Ordnungsdienst (KOD) sowie der Fachbereich Umwelt (FB 32) ermitteln wiederkehrend Verursachende dieser Ablagerungen und leiten entsprechende Bußgeld- oder Strafverfahren ein. Die AVEA GmbH & Co. KG führt außerdem zahlreiche Aktionen durch, um das Bewusstsein zur Abfallvermeidung zu schärfen und bietet Angebote, die eine Wiederverwendung fördern.

Das AWK gibt eine Übersicht über diese Maßnahmen und den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält gemäß § 6 LKrWG mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen beziehungsweise die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen jeweils getrennt darzustellen sind,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nummer 1 bis 6.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerinnen und Entsorgungsträger entscheiden dabei im Rahmen der Gesetze, insbesondere gemäß § 7 Absatz 4 KrWG (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit), über die Umsetzung. Bei der Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfällen im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind die Entscheidungskriterien der Kommunen über die Bestimmung der Sammelgebiete und Sammelsysteme der Bioabfallfassung bezogen auf die siedlungsstrukturspezifischen Gegebenheiten darzustellen.

Mit Beschluss vom 27.11.2000 hat der Rat der Stadt Leverkusen dem fortgeschriebenen AWK der Stadt Leverkusen (Vorlage Nr. R417/15. TA) zugestimmt. Das AWK ist fortzuschreiben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen. Mit Richtungsbeschluss vom 11.12.2001 (Vorlage Nr. R 897/15. TA) wurde die Herstellung der gemeinsamen Beteiligungsstruktur zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) und der Abfallwirtschaftsgesellschaft Leverkusen mbH (AWL) zur Kooperation zwischen dem BAV und der AWL beschlossen. Im späteren Verlauf wurde die AVEA GmbH & Co. KG gegründet und die Aufgaben der Erstellung eines AWK durch einen Entsorgungsvertrag (§ 2) auf die AVEA GmbH & Co. KG übertragen.

Der vorliegende Entwurf des AWK wurde vom Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH (INFA) und der AVEA GmbH & Co. KG erstellt und mit dem FB 32 abgestimmt. Der Entwurf wurde der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorgelegt.

Anlage/n:

AWK Leverkusen_2026-05-18_FINAL_V3_3